Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. 4. 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang | **Berlin, den 9. Februar 1944** | **4. Ausgabe**

Inhalt:

Verwendung von Unteroffizieren und Mannschaften mit dem Tauglichkeitsgrad »bedingt k. v.«. S. 43. — Dienstanweisung und Befehlsbefugnisse des Generals der Eisenbahntruppen. S. 44. — Kommandierung von Soldaten in die Wirtschaft. S. 44.

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

80. Verwendung von Uffz. und Mannschaften mit dem Tauglichkeitsgrad »bedingt k. v.«.

I. Die auf Grund der Neufestsetzung der Tauglichkeitsgrade gem. H. M. 44, Nr. 21 »bedingt k. v.« befundenen Uffz. und Mannschaften sind im Rahmen der in Abschnitt II gegebenen Einzelbestimmungen wie folgt zu verwenden:

Geburtsjahrgang	Verwendung		Voraussetzung Abschnitt II
	Feldheer	Ersatzheer	
1900 u. älter		Ausschließlich in Einheiten und Dienststellen des Ersatzheeres	
01—05	In bodenständigen Einheiten und Dienststellen, Kommandobehörden, Versorgungs- und Nachschubtruppen des Feldheeres		Ziff. 1.) a) b)
		In Einheiten und Dienststellen des Ersatzheeres, und zwar in Stellen, in denen nach den bisherigen Tauglichkeitsbegriffen k. v. und g. v. F. Uffz. und Mannschaften eingesetzt werden konnten	Ziff. 1.) a) b) c) 2.)
		In Einheiten und Dienststellen des Ersatzheeres, in denen bisher g. v. H. Soldaten eingesetzt werden mußten	Ziff. 1.) c) 2.)
06 und jünger	In Stellen des Wirtschaftspersonals der fechtenden Truppe (Schreiber, Waffenmeistergehilfen, Rechnungsführer, Feldköche, Fahrer usw.), in Stäben und Kommandobehörden des Feldheeres		Ziff. 1.) a) b)
	In bodenständigen Einheiten und Dienststellen, Versorgungs- und Nachschubtruppen des Feldheeres		Ziff. 1.) a) b)
		In Einheiten und Dienststellen des Ersatzheeres, in denen nach den bisherigen Tauglichkeitsbegriffen k. v. und g. v. F. Uffz. und Mannschaften eingesetzt werden konnten	Ziff. 1.) a) b) c) 2.)
		In Einheiten und Dienststellen des Ersatzheeres, in denen bisher g. v. H. Soldaten eingesetzt werden mußten	Ziff. 1.) c) 2.)

II. Im einzelnen gelten für die Entscheidung, ob bedingt k. v. Uffz. und Mannschaften im Feldheer oder Ersatzheer Verwendung finden sollen, folgende Richtlinien:

1. Bedingt k. v. befundene Uffz. und Mannschaften, bei denen der das Urteil bedingende Musterungs- (Untersuchungs-) Befund
   a) einen Dauerzustand darstellt, sind dem Feldheer zuzuführen,
   b) einen Zustand darstellt, der bei der in Aussicht genommenen Verwendung keine oder keine nennenswerte Verschlechterung erwarten läßt, sind ebenfalls dem Feldheer zuzuführen,
   c) eine so weitgehende Besserung erwarten läßt, daß innerhalb absehbarer Frist eine erhebliche Steigerung der Leistungsfähigkeit eintritt oder der Tauglichkeitsgrad k. v. erreicht wird, sind bis dahin im Ersatzheer einzusetzen.
2. Bedingt k. v. befundene Uffz. und Mannschaften, welche auf Grund ihrer geringen körperlichen Leistungsfähigkeit bei Einsatz im Feldheer nur eine Belastung für ihre Feldeinheit darstellen würden, sind im Ersatzheer zu verwenden.

Die Entscheidungen nach Ziffer 1 und 2 trifft der Truppenarzt im Benehmen mit einem durch den zuständigen Btl.- (Abt.-) Kommandeur zu bestimmenden fronterfahrenen Offizier.

III. Die Zuführung der zum Einsatz im Feldheer vorgesehenen bedingt k. v. Uffz. und Mannschaften erfolgt:

a) im Rahmen der Genesenenzuführung für Genesene,
b) durch Verwendung bei Neuaufstellungen, Auffrischungen usw. von Feldeinheiten,
c) im Rahmen der Ersatzzuführung zum Feldheer.

IV. Die Bestimmungen über den Personalkreislauf im Ersatzheer sind den vorstehenden Richtlinien entsprechend anzupassen.

V. Die hiermit erfolgte Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. O. K. H. behält sich etwa auf Grund von Erfahrungen notwendig werdende Änderungen vor.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 2. 44
— 1380/44 g — Ag E Tr/Tr Abt (II a).

---

81. Dienstanweisung und Befehlsbefugnisse des Generals der Eisenbahntruppen.

1. Der General der Eisenbahntruppen untersteht dem Chef des Transportwesens unmittelbar und ist in dessen Stab Sachbearbeiter für die Eisenbahntruppen.

2. Der Gen. d. Eisb. Tr. ist Berater des Chef Trspw. in allen Fragen seiner Waffe. Er schlägt den Einsatz der Eisb. Tr. vor, bearbeitet die Forderungen des Chef Trspw. über Ausbildung, Gliederung, Bewaffnung und Ausrüstung der Eisb. Tr. auf Grund der Kriegserfahrungen, überwacht den technischen Einsatz der Eisb. Tr., macht Vorschläge für eisenbahntechnische Entwürfe und stellt den Nachschub an Eisenbahnpioniergerät und Baustoffen aller Art im Benehmen mit Chef H Rüst u. BdE sicher.

3. Dem Gen. d. Eisb. Tr. unterstehen alle Eisb. Tr. des Feldheeres in truppendienstlicher und fachlicher Beziehung. Er ist für ihre Einsatzbereitschaft verantwortlich. Taktisch unterstehen die Eisb. Tr. den Gen. d. Trspw. in deren Bereichen, in Ausnahmefällen auch anderen Transportdienststellen (z. B. Bv. T. O. Norwegen). Dem General der Eisb. Tr. unterstehen taktisch nur die Eisb. Tr., die keiner Trsp. Dienststelle unterstellt sind.

4. Der Gen. d. Eisb. Tr. hat die Disziplinarbefugnisse eines Brigadekommandeurs.

Über die Bearbeitung der Personalangelegenheiten besonders bezüglich der Mitwirkung in Fragen der Offz.-Stellenbesetzung durch die Waffenabteilung im AHA erfolgt Sonderregelung durch Chef Trspw.

5. Forderungen auf dem Gebiet der Gliederung, Bewaffnung und Ausrüstung richtet der Gen. d. Eisb. Tr. an Chef Trspw.

Die Dienstanweisung für den Befehlshaber der Eisenbahneinheiten vom 1. 9. 1939 tritt gleichzeitig außer Kraft.

O. K. H., 19. 1. 44
— II/50101/44 — Gen St d H/Org Abt.

---

82. Kommandierung von Soldaten in die Wirtschaft.

— H. M. 1943 S. 449 Nr. 753. —

Die in Ziff. 10 Haftpflicht Abs. 1 a. a. O. vorgesehene Bescheinigung ist zu streichen. Sie erhält folgenden Wortlaut:

»Ich erkenne an, daß das Reich und seine Beauftragten, insbesondere der Fahrer, von jeder Haftung freigestellt wird; dies gilt auch für die Beschädigung und den Verlust der beförderten Güter.«

Der Schlußsatz der Ziff. 10 erhält als selbständiger Absatz folgende Fassung:

»Sind die Kraftfahrzeuge voll- oder teilkaskoversichert, so ist in den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze die Versicherungsgesellschaft nach Maßgabe des Versicherungsvertrages in Anspruch zu nehmen.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 1. 44
— 46 n — Gen d Mot/In 12 (VIII a).